

## **Kurzübersicht Wegleitung 2017**

9. Pauschalabzug von Einstatkosten für steuerbare Lotteriegewinne 5% pro steuerbaren Gewinn Rotteriegen Schirt von Selbstnutzungsabzug für am Wohnsitz dauernd selbstbewohntes Wohneigentum 40% kanton / 20% Bund Pauschalabzug Unterhalt Liegenschaften im Privatvermögen 10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude alter als 10 Jahre 10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude alter als 10 Jahre 10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude alter als 10 Jahre 10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude alter als 10 Jahre 10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude alter als 10 Jahre 10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude alter als 10 Jahre 10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude alter als 10 Jahre 10% für Autos Ansätze Kanton (abgestuft nach jährlicher Fährleistung):  10. Berufskosten 23. bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fällen für Autos Ansätze Kanton (abgestuft nach jährlicher Fährleistung):  10. Weiter Autos Ansätze Kanton (abgestuft nach jährlicher Fährleistung):  11. Abzug für Mehrkosten der Regel für max. 225 Arbeitstäge für Autos Ansätze Bund: einheitlich Fr. 0.50 pro Fährkilometer bei 100%-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstäge für Autos Ansätze Bund: einheitlich Fr. 0.50 pro Fährkilometer bei 100%-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstäge für Autos Ansätze Bund: einheitlich Fr. 0.50 pro Fährkilometer bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit Fr. 15 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg heitlung sam. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 kenterprifegung Fr. 20 pro Täg max. Fr. 3 200 ke						
8. Liegenschaften   Sik pro steuerbaren Gewinn   max. Fr.   5 000	4.		e	2.5% auf fremdverwalteten Wertschriften und Kapitalanlagen ma	ax. F	r. 6 000
Wohneigentum 40% Kanton / 20% Bund   Pauschalabzug Unterhalt Liegenschaften im Privatvermögen   10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude älter als 10 Jahre   10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude älter als 10 Jahre   10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude älter als 10 Jahre   10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude älter als 10 Jahre   10% für Altos Ansatze Bund (anheitelich für Altos Ansatze Bund einheitlich für Altos Ansatze Bund einheitlich für Op Für Op Fährkliometer   10% für Mehrkosten der Verpflegung Fr. 15 pro Tag max. Fr. 3 200 für Mehrkosten der Verpflegung Fr. 15 pro Tag max. Fr. 4 000 für Gebäuch sich sich vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Tag max. Fr. 4 000 für Gir Gebäuch sich sich sich sich sich sich sich si			9.		ax. F	r. 5 000
10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude älter als 10 Jahre unselbständig Erwerbender  2.2 bei Benützung eines Fahrrades oder Kleimmotorrades bis Fr. 70 bei Benützung eines Fahrrades oder Kleimmotorrades bis Fr. 70 für Motorrader (weisves Kontrollschild) für Autos Ansätze Kanton (abgestuft nach jährlicher Fahrleistung): bis 3 000 km Fr. 0.50 pro Fahrkilometer bei 100%-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstage für Autos Ansätze Kanton (abgestuft nach jährlicher Fahrleistung): bis 3 000 km Fr. 0.50 pro Fahrkilometer bei 100%-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstage für Autos Ansätze Bund: einheitlich Fr. 0.70 pro Fahrkilometer bei 100%-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstage für Autos Ansätze Bund: einheitlich Fr. 0.70 pro Fahrkilometer 2.5 Fahrkostenbeschränkung Mehrkosten für auswartige verpflegung 3.1 Abzug für Mehrkosten der Verpflegung Fr. 15 pro Tag pel Verpflegung 3.2 Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Tag pel Verpflegung 3.3 Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Tag pel Verpflegung 3.4 Saule 3a 3.5 Saule 3a 3.6 Seine Mehren vergüng mit 2. Saule (Pensionskasse) 2.5 Lür die auswärtige Verpflegung Fr. 30 pro Tag pel Verpflegung 3.6 Verscherungs- prämien und 5 Sparzinsen 5 Gregorie mit 2. Saule (Pensionskasse) 5 Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbsteinkommens 6 Fr. 2. 500 fr. 3 300 6 Fr. 0. 500 7 F	8.	Liegenschaften				
unselbständig Erwerbender  2.5 Erwerbender  2.5 Erwerbender  2.5 Fahrkosten beschränkung Maximalabzug Everpflegung Ever				10% für Gebäude bis 10 Jahre und 20% für Gebäude älter als 10 Jahr	e	
auswärtige Verpflegung 3.2 Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Tag Max. Fr. 3 200  Pauschalabzug 4. 3% des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000  Max. Fr. 4 000  Wochenaufenthalt 5.2 für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 pro Tag bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Tag max. Fr. 4 800  13. Säule 3a  Erwerbstätige mit 2. Säule (Pensionskasse) Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens Abzug für bezahlte Prämien und Sparzinsen für gemeinsam besteuerte Ehegatten/Partner max. Fr. 6 76i Fr. 2 50i für alleinstehende Steuerpflichtige mix. oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. pro Kind zusätzlich max. Fr. 1 300  Fr. 1 70i To 100  15.5 Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien, max. Fr. 1 0 000  Fr. 10 10i T. Behinderungs- bedingte Kosten Beruschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung Schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung Schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung Schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung Schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung Schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung Schweren Grades Fr. 5 2 50i Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung Schweren Grades Fr. 5 2 50i	10.	unselbständig	2.3	bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fäller für Motorräder (weisses Kontrollschild)  für Autos Ansätze Kanton (abgestuft nach jährlicher Fahrleistung):  bis 3 000 km Fr. 0.60 pro Fahrkilometer  3 001 km bis 5 000 km Fr. 0.50 pro Fahrkilometer  über 5 000 km Fr. 0.40 pro Fahrkilometer  bei 100%-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstage für Autos Ansatz Bund: einheitlich Fr. 0.70 pro Fahrkilometer Fahrkostenbeschränkung Kanton	В	und
Verpflegung 3.2 Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Tag max. Fr. 4 000 Pauschalabzug 4. 3% des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000 max. Fr. 4 000 Wochenaufenthalt 5.2 für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 pro Tag max. Fr. 6 760 bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Tag max. Fr. 6 760 bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Tag max. Fr. 6 760 Erwerbstätige mit 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens max. Fr. 3 38 44  14. Versicherungs- prämien und Sparzinsen dür bezahlte Prämien und Sparzinsen Kanton für gemeinsam besteuerte Ehegatten/Partner max. Fr. 6 700 Ger ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. Fr. 3 100 Fr. 5 255 Fr. 700 Tr. 1 700 Tr. 1 700 Tr. 2 550 Fr. 700 Tr. 1 700 Tr. 2 500			3.1	Abzug für Mehrkosten der Verpflegung Fr. 15 pro Tag		
Wochenaufenthalt   5.2   für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 pro Tag bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Tag max. Fr.   4 80		Verpflegung	3.2	Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Tag ma		
13. Säule 3a Erwerbstätige mit 2. Säule (Pensionskasse) max. Fr. 4 80t Erwerbstätige ohne 2. Säule: 2009 des Erwerbseinkommens max. Fr. 33 84t Mars. 14. Versicherungs- prämien und Sparzinsen soder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. Fr. 6 766 Fr. 3 500 Groot ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. Fr. 6 766 Fr. 7 500 Groot ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. Fr. 800 Fr. 7 70t Fr. 1700 Fr. 17				•		
Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens   max. Fr.   33 844		Wochenaufenthalt	5.2			
prämien und Sparzinsen desteuerte Ehegatten/Partner max. Fr. 6 200 Fr. 3 500 oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. Fr. 3 100 Fr. 170 oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. Fr. 3 100 Fr. 170 oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. Fr. 800 Fr. 2 550 pro Kind zusätzlich max. Fr. 800 Fr. 7 00 Fr. 2 550 pro Kind zusätzlich max. Fr. 800 Fr. 7 00 Fr. 10 100 Fr. 10 1	13.	Säule 3a				
pro Kind in der Regel 75% der Kosten, maximal aber Fr. 4 000 Fr. 10 100 15.5 Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien, max. Fr. 10 000 Fr. 10 100 16. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung Pro Person max. Fr. 10 000 Fr. 10 100 17. Behinderungsbedingte Kosten Pauschalabzug: Gehörlose Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 5 000 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 5 000 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung mit Bund: Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung eichten Fr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüge	14.	prämien und		für gemeinsam besteuerte Ehegatten/Partner max. oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. für alleinstehende Steuerpflichtige max. oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max.  Fr. 3 100	F F F	r. 3 500 r. 5 250 r. 1 700 r. 2 550
15.5 Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien, max. Fr. 10 000 Fr. 10 100  Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung pro Person max. Fr. 12 000  Behinderungsbedingte Kosten Pauschalabzug: Gehörlose Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 5 000 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner nur Bund: max. Fr. 13 400 (Berechnung siehe Wegleitung)  23. Zusätzliche Abzüge Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 (Berechnung siehe Wegleitung)  23. Zreiwillige Zuwendungen: Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20% vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt Bund: max. 20% vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt Bund: max. 20% vom Nettoeinkommen  25. Sozialabzüge Stichtag 31. Dezember Kinder und unterstützte Personen für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 1992–1997 Fr. 10 000 Fr. 6 500 Fr.	15.	Weitere Abzüge	15.3	pro Kind		
16. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung pro Person max. Fr. 12 000 17. Behinderungs- bedingte Kosten Pauschalabzug: Berüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pauschalabzug: Berüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Pauschalabzug: Berüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Pauschalabzug: Berüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Pauschalabzug: Berüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 2 500 Pauschalabzug: Berüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 3 500 Pauschalabzug: Berüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 5 000 Pauschalabzug: Berüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500 Berechnung siehe Wegleitung) 23. Zusätzliche Abzüge 23.1 Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes)			15 5	-		
Pauschalabzug: Gehörlose bedingte Kosten Pauschalabzug: Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Pr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Pr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Pr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Pr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Pr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Pr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Pr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Pr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Pr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung between Grades Pr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pr. 7 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Hauschalt lebende eigene Kind oder jede unterstützte Person Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Haushalt lebende Steuerpflichtige Pr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Haushalt lebende Steuerpflichtige Pr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Haushalt lebende Steuerpflichtige Pr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Haushalt lebende Steuerpflichtige Pr. 2 500 Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Haushalt lebende Steuerpflichtige Pr. 2 500 Pr. 6 500 Pr.	16.					
Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7 500  18. Zweiverdienerabzug für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner nur Bund: max. Fr. 13 400  23. Zusätzliche Abzüge 23.1 Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen 5 % Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500  23.2 freiwillige Zuwendungen: Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20% vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt Fr. 200  25. Sozialabzüge Einkommen 25.1 für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 1992–1997 Fr. 10 000 Fr. 6 500  Rentner 25.2 für jede unterstützte Person 7 Fr. 7 000 Fr. 6 500  Rentner 25.3 für AHV-Altersrentner, Erwerbsunfähige oder Verwitwete max. Fr. 4 000 kein Abzug vom Steuerbetrag direkte Bundessteuer für jedes im gleichen Haushalt lebende eigene Kind oder jede unterstützte Person 7 Fr. 250  Sozialabzüge 36.1 für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner 7 Fr. 200 000  Vermögen 36.2 für alleinstehende Steuerpflichtige Fr. 100 000  Total Abzug vom Steuerbetrag direkte Bundessteuer für jedes im gleichen Haushalt lebende eigene Kind oder jede unterstützte Person 7 Fr. 250  Fr. 200 000  Fr. 100 000	17.			Pauschalabzug: Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müsser Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades	n F s F	r. 2 500 r. 2 500
(Berechnung siehe Wegleitung)  23. Zusätzliche Abzüge 23.1 Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 23.2 freiwillige Zuwendungen: Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20% vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt Bund: max. 20% vom Nettoeinkommen  25. Sozialabzüge Einkommen Kinder und unterstützte Personen Kinder und unterstützte Personen Für jedes übrige Kind Fr. 7 000 Fr. 6 500 Fr. 6 5	18.	Zweiverdienerabzu	ıq	Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grad	es F	r. 7 500
Abzüge Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Fr. 2 500 23.2 freiwillige Zuwendungen: Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20% vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt Bund: max. 20% vom Nettoeinkommen  25. Sozialabzüge Einkommen Kinder und unterstützte Personen Kinder und unterstützte Personen  Rentner Verheiratete  25.4 für gemeinsam steuerpflichtige Elterntarif  Abzug vom Steuerbetrag direkte Bundessteuer für jedes im gleichen Haushalt lebende eigene Kind (Jahrgang 2000 und jüngere)  Pauschalabzug kr. 2 500  Ranton  Bund Fr. 6 500 Fr. 2 600 Fr. 6 500 Fr. 2 600 Fr. 2 600 Fr. 2 600 Fr. 2 600 Fr. 3 500 Fr. 3 500 Fr. 3 500 Fr. 4 000 Fr. 6 500	23.			(Berechnung siehe Wegleitung)		5%
Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20% vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt Bund: max. 20% vom Nettoeinkommen  Stichtag 31. Dezember Einkommen Kinder und unterstützte Personen Kinder und unterstützte Personen Kentner Verheiratete  Stichtag 31. Dezember  Kanton  Stichtag 31. Dezember  Kanton  Bund Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 2 600  Fr. 6 500  Kein Abzug  Verheiratete  Stichtag 31. Dezember  Mit Jahrgang 1992–1997  Fr. 10 000  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 2 600  Fr. 2 600  Fr. 2 600  Sozialabzüge Vermögen  Sozialabzüge Vermögen  Sozialeinstehende Steuerpflichtige  Fr. 200 000  Fr. 100 000  Fr. 250  Fr. 2 600  Fr. 3 600  Fr. 4 000  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 6 500  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 8 000  Fr. 6 500  Fr. 7 000  Fr. 7				Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabete	s) F	
Einkommen Kinder und unterstützte Personen Rentner Verheiratete  Z5.4 für gemeinsam steuerpflichtige Filder und unterstützte Persone  Abzug vom Steuerbetrag direkte Bundessteuer für jedes im gleichen Haushalt lebende eigene Kind oder jede unterstützte Person  Sozialabzüge Vermögen  Z5.1 für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 1992–1997 Fr. 10 000 Fr. 6 500 mit Jahrgang 1998–2001 Fr. 8 000 Fr. 6 500 Fr			23.2	Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20% vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt	F	r. 200
28. Elterntarif Abzug vom Steuerbetrag direkte Bundessteuer für jedes im gleichen Haushalt lebende eigene Kind oder jede unterstützte Person Fr. 25  36. Sozialabzüge 36.1 für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner Fr. 200 000  Vermögen 36.2 für alleinstehende Steuerpflichtige Fr. 100 000  36.3 zusätzlich für jedes minderjährige Kind (Jahrgang 2000 und jüngere) Fr. 100 000	25.	Einkommen Kinder und unter- stützte Personen Rentner	25.2 25.3	für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 1992–1997 Fr. 10 000 mit Jahrgang 1998–2001 Fr. 8 000 für jedes übrige Kind Fr. 7 000 für jede unterstützte Person Fr. 2 600 für AHV-Altersrentner, Erwerbsunfähige oder Verwitwete max. Fr. 4 000	F F F <i>k</i>	r. 6 500 r. 6 500 r. 6 500 r. 6 500 ein Abzug
36. Sozialabzüge 36.1 für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner Fr. 200 000 Vermögen 36.2 für alleinstehende Steuerpflichtige Fr. 100 000 36.3 zusätzlich für jedes minderjährige Kind (Jahrgang 2000 und jüngere) Fr. 100 000	28.		23.4	Abzug vom Steuerbetrag direkte Bundessteuer für jedes im gleichen		
36.3 zusätzlich für jedes minderjährige Kind (Jahrgang 2000 und jüngere) Fr. 100 000	36.	_		für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner	F	r. 200 000
Ausführliche Informationen finden Sie in der integrierten Wegleitung zur elektronischen Steuererklärung.	۸۰۰-۴۰		36.3	zusätzlich für jedes minderjährige Kind (Jahrgang 2000 und jüngere)	F	r. 100 000